

Versicherungsbedingungen der Europäische Reiseversicherung AG für die Versicherung von Eintrittskarten (VB-ERV/EK 2005)

Europäische Reiseversicherung AG: Im Folgenden kurz EUROPÄISCHE genannt

§ 1 Versicherte Person

Versicherte Person ist, wer durch die versicherte Eintrittskarte zum Besuch einer Veranstaltung berechtigt ist.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte, frühestens aber mit dem Abschluss der Versicherung;
- endet mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung.

§ 3 Prämie

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu bezahlen.
- Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 4 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPÄISCHE erstattet der versicherten Person den Preis der Eintrittskarte einschließlich der Gebühren, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt des Erwerbs der Eintrittskarte unvorhersehbaren nachstehenden Ereignisses betroffen wird und ihr der Besuch der Veranstaltung deshalb nicht zumutbar ist:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Schwangerschaft;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - Umzug der versicherten Person aufgrund der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, sofern die Eintrittskarte vor Abschluss des neuen Arbeitsvertrages erworben wurde und die Entfernung zwischen Veranstaltungsort und neuem Wohnort mehr als 100 km beträgt.
- Risikopersonen sind
 - die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
 - diejenigen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
 - die Begleitpersonen, sofern maximal vier Personen die Eintrittskarten für eine Veranstaltung gemeinsam gekauft haben; Begleitende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Stornierung erfolgt, weil die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird;
- für Erkrankungen, sofern sie eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, Tumult oder Ausschreitungen bzw. auf die Befürchtung von Terrorakten, Tumulten oder Ausschreitungen sind.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person ist verpflichtet, die Eintrittskarte im Original unverzüglich bei der EUROPÄISCHEN einzureichen.
- Die versicherte Person hat außerdem folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - Versicherungsnachweis und Beleg über die Zahlung der Eintrittskarte;
 - bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung und Schwangerschaft ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - bei Schaden am Eigentum oder Umzug geeignete Nachweise.
- Die versicherte Person hat der EUROPÄISCHEN darüber hinaus jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 7 Selbstbehalt

Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 5,- je Eintrittskarte.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EUROPÄISCHE über.
- Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EUROPÄISCHE abzutreten.

§ 10 Besondere Verwirklichungsgründe

Die EUROPÄISCHE wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die EUROPÄISCHE nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EUROPÄISCHEN ein Nachteil nicht entsteht.

§ 11 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die EUROPÄISCHE ist München oder der Sitz des Versicherungsagenten.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.